

Amt für Umweltschutz und Energie
Herr Adrian Auckenthaler
Leiter Ressort Wasser und Geologie
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 15. September 2020

Stellungnahme: Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrter Herr Auckenthaler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Anhörung zum Entwurf Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der räumlichen Probleme bei der korrekten Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Quellschüttungen gerät die Wasserversorgung unter steigenden Handlungsdruck. Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst daher grundsätzlich die vorgesehene Verbesserung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Sicherstellung einer langfristigen Wasserversorgung.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen wird die Bedeutung von kleineren Quellen für die Sicherstellung der Wasserversorgung weiter sinken. Für die Versorgungssicherheit wird sich die Wasserversorgung stärker auf die grossen Grundwasserspeicher und Trinkwasserfassungen fokussieren müssen. Gerade die Dimensionierung von grösseren Grundwasserschutzzonen führt aufgrund neuer hydrogeologischer Kenntnisse häufig zu Nutzungskonflikten.

Insbesondere die Ausscheidung von grösseren Grundwasserschutzzonen bedingt zwingend eine übergeordnete gemeinde- oder gar kantonsübergreifende Planung. Vor diesem Hintergrund begrüsst die Wirtschaftskammer eine Ausweitung der kantonalen Kompetenzen bei der Sicherstellung der Wasserversorgung.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Mit der Anpassung von §29 ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen komplett übersteuern kann – zulasten der Gemeinden. Dies entspricht nicht dem Föderalismusverständnis der Wirtschaftskammer. Konkret regt die Wirtschaftskammer an, dass der Kanton die Grundwasserschutzzonen, mit Konsultation der Gemeinden, in der Form kantonalen Nutzungspläne festsetzen kann. Basierend auf den beschlossenen Nutzungsplänen soll der Kanton, falls die Gemeinden innert gegebener Frist nicht selber aktiv werden, die definierten Grundwasserschutzzonen zu Lasten der Gemeinden überprüfen, ausscheiden oder anpassen können.


Weiter ist unbedingt zu verhindern, dass der Kanton sowie die Gemeinden die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die sich im privaten Besitz befinden, verfügen können. Ebenfalls dürfen weder Kanton noch Gemeinden bauliche Massnahmen bei den Fassungen privater Quellen verfügen. Selbstverständlich sollen jegliche Quellen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden, weiterhin den technischen Anforderungen des SVGW genügen.

Ebenfalls muss zwingend gewährleistet werden, dass die Wasserversorgung nicht auf Kosten der Standortattraktivität, respektive auf Kosten des ökonomischen Wachstumspotentials sichergestellt wird. Dies bedingt, dass bei der Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne auch die Anliegen der Wirtschaft gebührend berücksichtigt werden. Hier gilt es bei der Ausarbeitung der Nutzungspläne einen entsprechenden Prozess sicherzustellen und zu institutionalisieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT

Der Direktor


lic. rer. pol. Christoph Buser